Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gerling Consulting GmbH

1 Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Lieferungen und Leistungen der Gerling Consulting GmbH (Gerling) im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern (Kunde) zugrunde.
Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen gelten nur, soweit Gerling ihnen ausdrücklichen schriftlichen zugestimmt hat.
Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsbestandteil.

2 Rechtseinräumung

Erstellt Gerling für den Kunden Software, erhält er an dieser das nicht ausschließliche, unbefristete, nicht übertragbare Recht, sie für den eigenen, internen Geschäftszweck zu nutzen. Diese Rechte schließen die vertraglich vereinbarten weiteren Arbeitsergebnisse wie z. B. Zwischenergebnisse oder Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.
Werden von Gerling Softwareprodukte Dritter verändert, so gelten für Rechtseinräumung vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen, ergänzend Absatz 1.
Liefert Gerling dem Kunden Software oder Updates, richtet sich der Umfang der eingeräumten Rechte nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.
Weitergehende als die in Absatz 1 geregelten Rechte werden in keinem Fall eingeräumt.

3 Leistungszeit und Leistungsort

Geplante Termine oder Fristen sind keine zugesicherten Termine oder Fristen. Sollen verbindliche Fristen oder Termine zwischen den Parteien gelten, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.
Die Verpflichtung zur Erfüllung zu bestimmten Fristen oder Terminen auf Seiten von Gerling setzt voraus, dass der Kunde die betreffenden, ihm obliegenden Leistungen erbracht hat. Widrigenfalls verschieben sich die Termine und Fristen entsprechend.
Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde sich mit seiner Zahlung in Verzug befindet, ohne dass es einer Erklärung von Gerling bedarf.
Gerling hat im Falle des Verzuges die Wahl, weitere Leistungen zurückzubehalten oder weitere Leistungen von der Erbringung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen.
Weitergehende Rechte von Gerling werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
Vereinbarte Leistungstage können innerhalb der üblichen Geschäftszeiten abgerufen werden.
Als Leistungsort gilt der Sitz von Gerling.

4 Vertraulichkeit und Datenschutz

Gerling und der Kunde werden vertrauliche Daten, die zur Durchführung der vertraglichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln, wie eigene vertrauliche Daten.
Die Verpflichtungen zur vertraulichen Behandlung gelten nicht für Daten, die dem Kunden durch zulässige Quellen außerhalb dieses Vertragsverhältnisses bekannt werden.
Gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.
Besteht bei vertraulichen personenbezogenen Daten ein besonderes Schutzbedürfnis, so ist vom Kunden vor Übergabe dieser Daten mit Gerling eine Vereinbarung als Ergänzung dieses Vertrages herbeizuführen, über ihre Übergabe und Behandlung dieser Daten.

5 Dokumentationen

Der Kunde erhält für die Standardsoftware je nach Hersteller als Programmdokumentation und Arbeitshilfe eine Online-Hilfe im System oder ein entsprechendes Benutzerhandbuch. Für die weitere Software, einschließlich der kundenspezifischen Programme, erhält der Kunde eine Installationsanleitung und, nach Wahl von Gerling, eine Onlinehilfe oder Programmbeschreibung.
Die Abweichungen von der Standardsoftware werden durch Gerling nach Gerling-internen Richtlinien dokumentiert.

6 Ansprechpartner der Parteien und Mitwirkungspflichten

Jede Partei hat der jeweils anderen Partei einen Ansprechpartner zu benennen, der für die vertragsgemäße Abwicklung der Leistungsbeziehung zwischen den Parteien zuständig und zur Abgabe entsprechender Erklärungen bevollmächtigt ist.
Die Ansprechpartner müssen fachlich qualifiziert und befugt sein, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Einzelverträge auftretenden Fragen zu beantworten und sind mit der notwendigen kaufmännischen Entscheidungsbefugnis ausgestattet.
Beabsichtigt eine Partei den von ihr benannten Ansprechpartner auszuwechseln, so hat sie die andere Partei hiervon unverzüglich zu unterrichten. Diese ist jedoch nur berechtigt, der Auswechselung aus wichtigem Grund zu widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich und unverzüglich, spätestens eine Woche nach Unterrichtung zu erfolgen.
Die erfolgreiche Durchführung der vereinbarten Leistungen setzt die Mitwirkung des Kunden voraus. Insbesondere hat er Gerling im erforderlichen Umfang zu informieren, rechtzeitig eigene Leistungen zu erbringen und die notwendigen Entscheidungen zeitig zu treffen.
Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass das System ausschließlich von Mitarbeitern bedient wird, die speziell für ihre Tätigkeit in angemessenem Umfang geschult worden sind.
Führt Gerling Arbeiten vor Ort beim Kunden durch, erfolgen diese unter der Verantwortung des Kunden.

7 Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von Gerling bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus dem Auftrag zustehenden Ansprüche.
Besteht an dem Liefergegenstand bereits ein Eigentumsvorbehalt des Herstellers oder Lieferanten, erwirbt Gerling an Stelle des Eigentums eine Anwartschaft auf Übertragung des Eigentums.

8 Laufzeit, Kündigung

Auf Dauer angelegte Verträge werden für die Mindestdauer von 12 Monaten abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Übersendet Gerling dem Kunden spätestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist veränderte Vertragsbedingungen oder verweist Gerling gegenüber dem Kunden auf im Internet veröffentlichte, veränderte Vertragsbedingungen, verlängert sich der Vertrag unter Einbeziehung dieser neuen Bedingungen. Widerspricht der Kunde, gilt die Versendung der veränderten Vertragsbedingungen oder der Hinweis auf die veränderten Vertragsbedingungen als Kündigung des Vertrages.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.
Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

9 Vergütung

Software/Hardware: Zahlungstermin: entspr. Auslieferungsfortschritt
Software Anpassungen und sonstige Dienstleistungen: Vergütung nach Stundenaufwand, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, Gerling rechnet die angefallenen Zeiten nach Erbringung anhand des Serviceauftrages oder internen Leistungsnachweises ab. Kommt Kunde in Zahlungsverzug, so ist Gerling berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p. A. über dem Basiszinssatz zu erheben.
Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10 Zahlungsverzug und Zurückbehaltungsrecht

Der Vergütungsanspruch der Gerling ist, mangels anderweitiger Regelung, sofort fällig.
Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von Gerling 20 Tage nach Erbringung der Leistung und dem Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug.
Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, beträgt der Zinssatz der Verzugszinsen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Gerling kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.
Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

11 Gewährleistung

11.1 Prüfungspflicht

Der Kunde hat die überlassenen Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung durch Gerling, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Gerling unverzüglich Anzeige zu machen.
Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
Zur Erhaltung der Rechte des Kunden gilt die Absendung der Anzeige.
Der Anzeige ist eine qualifizierte Beschreibung des Mangels beizufügen, aus welcher hervorgeht, wann und in welchem Zusammenhang der Mangel auftritt, möglichst unter Beifügung des Protokolls über angezeigte Mangelmeldungen.
Hat Gerling den Mangel arglistig verschwiegen, kann Gerling sich auf diese Regelung nicht berufen.

11.2 Veränderungen der Leistung durch den Kunden

Die Gewährleistung für Leistungen erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von Gerling Änderungen an der Software bzw. Einstellungsparametern vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Mangelidentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

11.3 Rechtsmängel

11.3.1. Im Falle von Rechtsmängeln, die Gerling zu vertreten hat, ist Gerling nach ihrer Wahl berechtigt, selbst durch geeignete Maßnahmen, die die vertragsgemäße Nutzung des Leistungsgegen-stands beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung, zu beseitigen oder den Leistungsgegenstand in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, wenn und soweit dadurch die vereinbarte Funktionalität des Leistungsgegenstands nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
11.3.2. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Form nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter diesen Voraussetzungen kann auch Gerling vom Vertrag zurücktreten.
11.3.3. Der Kunde wird Gerling von der Geltendmachung von Rechten Dritter unverzüglich unterrichten und Gerling sowie einem eventuellen Dritthersteller sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Leistungsgegenstand gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Hat Gerling den Rechtsmangel zu vertreten, ist Gerling verpflichtet, dem Kunden entstandene notwendige Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
11.3.4. Für Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Kunde Gerling nicht über Ansprüche Dritter unverzüglich verständigt, der Kunde die behauptete
Schutzrechtsverletzung anerkennt oder Auseinandersetzungen einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nicht Gerling überlässt, oder nur im Einvernehmen mit Gerling führt, hat Gerling nicht einzustehen.
11.3.5. Die Regelungen zu den Sachmängeln (11.4) gelten im Übrigen entsprechend.
11.4 Sachmängel
11.4.1. Erweist sich die Leistung von Gerling aus Gründen, die vor dem Gefahrübergang liegen, als mangelhaft, so wird Gerling diesen Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung beheben. Die Wahl obliegt Gerling.
Gerling ist berechtigt, Mängel durch Softwareänderungen zu beheben, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als unerheblich verändert wird.
11.4.2. Bis zur Behebung des Mangels darf Gerling eine funktionsfähige Zwischenlösung stellen.
Gerling ist berechtigt, über Datenfernübertragungseinrichtungen auf den Rechnern des Kunden Mangelanalysen und Mangelkorrekturen vorzunehmen.
Zur Vornahme aller Gerling notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Gerling die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist Gerling von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
Gerling trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese nicht dadurch entstehen, dass der Leistungsgegenstand an einen anderen als den ursprünglichen Ablieferungsort verbracht wurde.
11.4.3. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Bei Bemessung der angemessenen Frist und der hinreichenden Gelegenheit ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Softwareänderungen von Gerling mit den Herstellern abzustimmen, von diesen freizugeben sind oder gar durch diese selbst durchgeführt werden müssen.
11.4.4. Bei nur unwesentlicher Minderung des Werts oder der Tauglichkeit der Leistungen von Gerling ist der Rücktritt ausgeschlossen, ebenso wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet oder für den Mangel wesentliche Mitverantwortung trägt.
11.4.5. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, so hat der Kunde zuvor Gerling eine Acht-Wochen Frist zu setzen, mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne.
11.5 Rücktritt
Im Falle des Rücktritts hat der Kunde die gezogenen Nutzungen angemessen zu vergüten. Als Nutzungsvergütung ist der anteilige Kaufpreis, unter Berücksichtigung der Nutzungszeit im Echtbetrieb, im Verhältnis zur voraussichtlichen gesamten Nutzungszeit (steuerliche Abschreibungszeit) zu Grunde zu legen, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme auf Grund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.
Für die Berechnung wird vermutet, dass die Nutzungszeit der Software 4 Jahre beträgt.
11.6 Verjährung der Gewährleistungsansprüche
Die Gewährleistungsansprüche für Leistungen verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Lieferung durch Gerling, oder soweit vorgesehen, ab Abnahme durch den Kunden, soweit nicht arglistiges Verhalten vorliegt oder eine Garantie für die Beschaffenheit gegeben oder eine Beschaffungsverpflichtung übernommen wurde.

12 Haftung

12.1 Schadensersatz
Gerling haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Gerling oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Gerling nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
Die Haftung der Gerling ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
Gerling hat Sachmängel der Lieferung, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
12.2 Haftung bei Verzug
Gerling haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit von Gerling oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Gerling ist bei Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
12.3 Haftung bei Unmöglichkeit
Gerling haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit von Gerling oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Gerling ist bei Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13 Sonstige Regelungen

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
13.2 Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragspartner Ulm. Gerling ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
13.3 Änderungen des Vertrages werden die Parteien schriftlich niederlegen.
Mündliche Nebenabreden, die vom Inhalt des schriftlichen Vertrages abweichen oder diesen ergänzen, bestehen nicht.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder vom Kunden besonders Bevollmächtigte.
Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung des Kunden bestätigt werden.
13.4 Falls eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen oder eines ihnen unterliegenden Vertrages ungültig ist oder wird, so berührt dies im Zweifel nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt vielmehr eine gültige, welche Sinn und Zweck der ungültigen am nächsten kommt.

14 Zusatzkosten

Zusatzkosten

1.) Flug Business Class/Bahnfahrt 1. Klasse/Mietwagen Mittelklasse/Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi & Parkgebühren nach Aufwand/ Hotel nach Aufwand, maximal 4 Sterne/Tagesspesen nach steuerlichen Richtlinien. Der Auftragnehmer wählt das den Umständen schnellste Verkehrsmittel bzw. die jeweils angemessene Übernachtungsmöglichkeit. Reisekosten können unabhängig von dem Projekt- verlauf bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen auch einzeln abgerechnet werden. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden.

2.) Weitere Standorte oder externe Dienstleister
Reisen zu weiteren projektrelevanten Standorten des Auftraggebers oder externe Berater werden nach Aufwand zu den nachfolgenden Sätzen berechnet:
PKW pro Reisekilometer mit Nachweis 0,60 € und pro Stunde Reisezeit 50% vom Stundensatz Wartestunden werden wie Arbeitsstunden berechnet.

3.) Mehrarbeits- und Erschwernis-Zulagen
Bei den u.a. Arbeitszeiten oder -umständen werden folgende Zuschläge berechnet:

- Spätzuschlag 18.00 - 22.00 Uhr + 25%
- Nachtarbeit 22.00 - 07.00 Uhr +50%
- Samstagarbeit +50%
- Sonntagarbeit +100%
- Feiertagsarbeit +100%

4.) Kosten für Verpflegung und Übernachtung

4.1) Tagegelder

Für Verpflegungsmehraufwendung werden 24 Euro berechnet. Dies gilt im Inland für Dienstreisen mit mehr als 5 Std. Abwesenheit Im Ausland gelten die jeweils gültigen Landesbestimmungen (Steuerlicher Pauschalbetrag entsprechend der jeweils geltenden Regelung der LSt Richtlinie).

4.2) Übernachtungskosten

Inland und Ausland: nach Beleg
Tatsächliche Kosten, mind. jedoch der steuerliche Pauschalbetrag entsprechend der jeweils geltenden Regelung der LSt-Richtlinie

4.3) Heimfahrten

An Wochenenden stehen den Mitarbeitern Heimfahrten zu. Diese werden entsprechend den vorgenannten Regelungen verrechnet.

Stand Mai 2024